



ORDNUNG
für Berufungsverfahren
(Berufungsordnung)

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 10. August 2023

**Ordnung für
Berufungsverfahren
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Berufungsordnung)
vom 10. August 2023**

Aufgrund des § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. Mai 2023 die folgende Ordnung erlassen. Die Teile drei bis sieben dieser Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 7. August 2023, Az: 7211-0001#2023/0001-1501 15312, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

Präambel

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

**Teil 2
Berufungsverfahren**

- § 2 Vorprüfung und Ausschreibung
- § 3 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 4 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Besetzungsvorschlag
- § 7 Hausberufung

**Teil 3
Berufungen unter Ausschreibungsverzicht**

- § 8 Verstetigung /Entfristung von Professuren und Juniorprofessuren,
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 3 HochSchG
- § 9 Berufung auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes),
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG
- § 10 Berufung einer Nachwuchsgruppenleitung auf eine befristete Stelle,
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG
- § 11 Berufung im besonderen Interesse der JGU,
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG

Teil 4
**Zwischenevaluierungsverfahren im Rahmen der Juniorprofessur,
§ 54 Abs. 2 Satz 2 HochSchG, und im Rahmen der Berufung mit einer
Tenure Track-Zusage, § 55 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG**

- § 12 Geltungsbereich
- § 13 Gegenstand der Evaluierung, Leistungskriterien
- § 14 Leistungsvereinbarung
- § 15 Zwischenevaluierungsverfahren
- § 16 Evaluierungskommission für die Zwischenevaluierung
- § 17 Selbstbericht
- § 18 Bericht der Evaluierungskommission
- § 19 Ergebnis der Evaluierung
- § 20 Orientierungsgespräch

Teil 5
**Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren
gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HochSchG**

- § 21 Anwendungsbereich
- § 22 Tenure Track
- § 23 Gegenstand der Abschlussevaluierung
- § 24 Zentrales Tenure-Board
- § 25 Zusammensetzung der Tenure-Kommissionen der Fachbereiche
- § 26 Zeitliche Vorgaben
- § 27 Evaluierungsverfahren
- § 28 Tenure-Entscheidung
- § 29 Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten und Berufung

Teil 6
**Sonderbestimmungen für die Universitätsmedizin bei Berufungen
im Tenure Track-Verfahren gemäß § 55 HochSchG**

- § 30 Leistungskriterien, Orientierungsgespräch bei Dienstantritt, Zwischenevaluierung
- § 31 Zusammensetzung der Tenure-Kommissionen
- § 32 Evaluierungsverfahren

Teil 7
Schlussbestimmung

- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung von Berufungsverfahren. Sie bildet gleichsam das als Satzung vom Senat zu beschließende Qualitätssicherungskonzept gemäß den einschlägigen hochschulgesetzlichen Vorgaben ab (§ 50 Abs. 3 HochSchG).

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung ist eine universitäre Satzung gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG und gilt für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU).
- (2) Sofern diese Ordnung keine Sonderbestimmungen enthält, gelten die Regelungen für die Fachbereiche, die Fachbereichsräte, die Dekaninnen und Dekane und Prodekaninnen und Prodekane für die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, ihre Räte, Rektorinnen und Rektoren und Prorektorinnen und Prorektoren sowie für den Fachbereich Universitätsmedizin, dessen Fachbereichsrat und den Wissenschaftlichen Vorstand entsprechend.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Katholisch-Theologische Fakultät und die Evangelisch-Theologische Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie, ihre Fakultätsräte, ihre Fakultätsdekaninnen und Fakultätsdekane und Fakultätsprodekaninnen und Fakultätsprodekane. Ist der Fachbereich Katholische Theologie und Evangelische Theologie zuständig, wird er ausdrücklich genannt.

Teil 2 Berufungsverfahren

§ 2 Vorprüfung und Ausschreibung

- (1) Jede freie oder frei werdende Professur steht zur Disposition.¹ Über ihre (Wieder-) Zuweisung oder über die Eröffnung des Besetzungsverfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Basis eines Antrags des jeweiligen Fachbereichs, in dem in der Regel die künftige Ausrichtung der Professur, deren strukturelle Einbindung in Forschung und Lehre sowie ihre Positionierung im nationalen und internationalen Wissenschaftsumfeld dargelegt werden.
- (2) Wird dem Antrag stattgegeben, wird, mit Ausnahme der in § 50 Abs. 1 Satz 4 HochSchG genannten Fälle, die Stelle auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs rechtzeitig öffentlich, in der Regel international, ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

¹ Abweichende Regelungen in den staatskirchenrechtlichen Verträgen sind zu beachten.

§ 3
Beteiligung
der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) In Berufungsverfahren muss die Gleichstellung der Geschlechter in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung berücksichtigt werden.
- (2) Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten umfasst den gesamten Prozess von der Erstellung des Ausschreibungstextes oder der Entscheidung über den Ausschreibungsverzicht über die Erstellung des Berufungsvorschlags bis hin zur Ruferteilung.

§ 4
Beteiligung
der Schwerbehindertenvertretung

Die Schwerbehindertenvertretung ist in allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Menschen als Einzelperson oder als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Sie hat beim Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen und auf Teilnahme an allen Kommissionssitzungen (§ 178 SGB IX).

§ 5
Berufungskommission

- (1) Der jeweilige Fachbereichsrat hat zu dem von ihm beschlossenen Vorschlag über die Zusammensetzung der Berufungskommission das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten einzuholen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident eine auswärtige Fachvertreterin oder einen auswärtigen Fachvertreter benennen.
- (2) Bei der Bildung von Berufungskommissionen ist die fachliche Qualifikation der Mitglieder im Hinblick auf die zu besetzende Professur ein maßgebliches Auswahlkriterium. In diesem Rahmen ist gemäß § 37 Abs. 4 HochSchG bei der Benennung der Kommissionsmitglieder das Prinzip der Geschlechterparität zu beachten und in jedem Fall die vorgeschriebene Mindestbeteiligung von Frauen und Männern zu gewährleisten.
- (3) Berufungskommissionen gehören an:
 1. mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; darunter soll mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sein. Ein fachbereichsfremdes Mitglied soll der Berufungskommission angehören, sofern dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.
 2. Mitglieder der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 HochSchG, wobei diese zusammen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Berufungskommission ausmachen sollen.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG können der Berufungskommission angehören. Den vom Fachbereich Universitätsmedizin gebildeten Berufungskommissionen für klinische Fächer soll ein Mitglied des Vorstands der Universitätsmedizin Mainz angehören.

- (5) Die Beschlussfassung der Berufungskommission über den Besetzungsvorschlag bedarf außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der Stimmen der der Berufungskommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 Grundordnung.
- (6) Die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber sowie Fachbereichsangehörige, die der zu berufenden Person weisungsgebunden sein würden, dürfen der Berufungskommission nicht angehören. Auf § 4 Abs. 2 der Grundordnung wird verwiesen.
- (7) Bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollen auch Mitglieder der jeweiligen außeruniversitären Einrichtung der Berufungskommission angehören. Abs. 3 bleibt unberührt. Hiervon abweichend kann die außeruniversitäre Forschungseinrichtung eine eigene Berufungskommission neben der Berufungskommission der JGU nach ihren Regularien bilden. Der Berufungsvorschlag kann nur im Konsens zwischen der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der JGU erfolgen. Das Verfahren gemäß § 6 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Sitzungen der Berufungskommission zu informieren. Ist eine Berufungskommission in mindestens drei aufeinanderfolgend anberaumten Sitzungen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlussunfähig, kann sie unter Anordnung ihrer Neubildung von der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgelöst werden.
- (9) Berufungskommissionen tagen nicht öffentlich. Eine Beschlussfassung in Personalangelegenheiten muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (10) Die Beratungen zur Berufung und alle Unterlagen sind vertraulich.

§ 6 Besetzungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission führt das Auswahlverfahren durch und erstellt auf der Grundlage der Ergebnisse einen Besetzungsvorschlag. Der Besetzungsvorschlag wird von der Berufungskommission als Vorschlag an den zuständigen Fachbereichsrat verabschiedet, welcher den endgültigen Besetzungsvorschlag beschließt und diesen an die Präsidentin oder den Präsidenten weiterleitet. § 5 Abs. 5 ist zu beachten. Die Präsidentin oder der Präsident bereitet die Beschlussfassung des Senats vor.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens holt die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs auf Vorschlag der Berufungskommission zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten ein. Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter bedarf des Einvernehmens der Präsidentin oder des Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall weitere Gutachten anfordern.
- (3) Der Besetzungsvorschlag soll drei Namen enthalten. Vakanzen von Listenplätzen und gleichrangige Doppelplatzierungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist darüber hinaus darzulegen, auf welche Weise und mit welchem Erfolg eine aktive Rekrutierung von Personen dieses Geschlechts für die Bewerbung auf die ausgeschriebene Professur stattgefunden hat.

(4) Im Besetzungsvorschlag ist mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:

1. Darstellung des Auswahlverfahrens und der Auswahl der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Begründung, warum
 - a) die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt wurden,
 - b) die übrigen Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt wurden und
 - c) die in die engere Wahl gekommenen, zur Probelehrveranstaltung und zum wissenschaftlichen Vortrag eingeladenen, jedoch nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber nicht berücksichtigt wurden.
2. Darlegung anhand welcher Bewertungskriterien und mit welchem Ergebnis die Forschungskompetenz, die Lehreignung sowie die didaktischen Fähigkeiten der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber beurteilt wurden. Dies beinhaltet insbesondere auch die Würdigung einer zuvor durchgeführten Anhörung in Form
 - a) eines wissenschaftlichen Vortrags und
 - b) einer Probelehrveranstaltung bzw. einer anderen Unterrichtsveranstaltung.

Ggf. können beide Veranstaltungsformen kombiniert werden. In diesem Fall ist darzulegen, wie die Studierenden einbezogen wurden.

Darüber hinaus ist dem Besetzungsvorschlag eine Stellungnahme der studierenden Mitglieder der Berufungskommission zu der Lehrpräsentation der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen aus Studierendensicht beizufügen und darzulegen, wie der Fachbereichsrat dieses Votum bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt hat. Hiervon abweichend formulieren die künstlerischen Hochschulen fachspezifische Prozesse und -Kriterien für die Bewertung der Lehre.
3. Begründung der Reihenfolge des Besetzungsvorschlages in Form einer inhaltlichen und vergleichenden Würdigung in Bezug auf die Auswahlkriterien des Ausschreibungstextes und unter Würdigung der gemäß Abs. 2 eingeholten auswärtigen vergleichenden Gutachten.
4. Situationsabhängig ist ferner im Bedarfsfall
 - a) die Aufnahme eines Mitglieds der JGU in den Besetzungsvorschlag,
 - b) die Überschreitung der 6-Monatsfrist gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 HochSchG und
 - c) ein Abweichen von der Sollvorschrift gemäß § 50 Abs. 5 Satz 1 HochSchG, wonach Besetzungsvorschläge mindestens drei Personen umfassen sollen,gesondert zu begründen.

(5) Das Nähere regelt der Berufungsleitfaden der JGU.

§ 7 Hausberufung

Ergibt die Prüfung der eingegangenen Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist, dass unter den Bewerberinnen und Bewerbern Mitglieder der JGU sind, so gilt

1. für das Verfahren:
 - a) Der Berufungskommission müssen abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 1 mindestens eine auswärtige Fachvertreterin oder ein auswärtiger Fachvertreter sowie ein fachbereichsfremdes Mitglied der JGU angehören und
 - b) es müssen abweichend von § 6 Abs. 2 mindestens zwei vergleichende auswärtige Gutachten vorliegen, die auch zur Frage der Hausberufung Stellung nehmen.

2. für den Besetzungsvorschlag:
 - a) Mitglieder der JGU dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere bei Vorliegen eines adäquaten Außenrufs oder bei Aufnahme in die Berufsliste einer anderen Universität vor.
 - b) In formaler Hinsicht können Mitglieder der JGU in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie ihre Promotion an einer anderen Hochschule erworben haben oder mindestens zwei Jahre an einer anderen Einrichtung wissenschaftlich tätig waren.

Teil 3 Berufungen unter Ausschreibungsverzicht (ad personam Verfahren)

§ 8 Verstetigung /Entfristung von Professuren und Juniorprofessuren § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 3 HochSchG

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Fachbereichsrats
 1. eine Professorin oder einen Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in ein Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis sowie
 2. eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor auf eine Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnisberufen.

- (2) Der Antrag des Fachbereichsrats ist unter folgenden Voraussetzungen statthaft:
1. Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle im Fachbereich,
 2. schriftliche Darlegung der Gründe für den Entfristungs- oder Verfestigungsantrag. Diese können insbesondere das Vorliegen eines zur Abwehr geeigneten externen Rufes oder der Nachweis einer international anerkannten Auszeichnung sein, sowie
 3. schriftliche Stellungnahme zur
 - a) Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches und des Fachbereichs und
 - b) Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen.
 - c) Im Falle des Nichtvorliegens eines Außenrufes sind insbesondere bei Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren die in der Lehre erbrachten Leistungen auszuweisen.
- (3) Die Beschlussfassung des Fachbereichsrats über den Antrag bedarf außer der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf § 6 der Grundordnung wird hingewiesen.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Senat über den Vollzug der Entscheidung.

§ 9
Berufung
auf eine höherwertige Professur
(Wechsel des Amtes)
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Fachbereichsrats in einem begründeten Ausnahmefall eine Professorin oder einen Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen.
- (2) Der Antrag des Fachbereichsrats ist unter folgenden Voraussetzungen statthaft:
1. Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle im Fachbereich,
 2. schriftliche Darlegung des begründeten Ausnahmefalls. Ein solcher kann insbesondere ein zur Abwehr geeigneter externer Ruf, die Bestätigung der Exzellenz durch herausragende, international anerkannte Auszeichnungen (z.B. Leibniz-Preis, ERC Advanced Grant) oder ein sonstiger Nachweis außergewöhnlicher Leistungsfähigkeit der oder des zu Berufenden sein, sowie
 3. schriftliche Stellungnahme zur
 - a) Bedeutung der Professur für die strategische Weiterentwicklung des Faches und des Fachbereichs und
 - b) Anschlussfähigkeit der oder des zu Berufenden innerhalb und außerhalb des Fachbereichs, u.a. im Hinblick auf die Stärkung bestehender Forschungsverbünde und Lehrkooperationen.

(3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10
Berufung
einer Nachwuchsgruppenleitung
auf eine befristete Stelle
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Fachbereichsrats eine Nachwuchsgruppenleiterin oder einen Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis berufen.
- (2) Der Antrag des Fachbereichsrats ist unter folgenden Voraussetzungen statthaft:
1. Nachweis des Vorhandenseins einer entsprechenden befristeten W 2- oder W 3-Professur sowie
 2. Vorlage folgender Unterlagen:
 - a) Wissenschaftlicher Werdegang,
 - b) Publikationsverzeichnis,
 - c) Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
 - d) Antrag auf Einrichtung der Nachwuchsgruppe sowie
 - e) Förderentscheidung der Fördereinrichtung.

(3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11
Berufung
im besonderen Interesse der JGU,
§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Fachbereichsrats in einem begründeten Ausnahmefall eine in einer besonderen Weise qualifizierte Person mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegenden Professur berufen.
- (2) Der Antrag des Fachbereichsrats ist unter folgenden Voraussetzungen statthaft:
1. Nachweis einer entsprechenden Dauerstelle im Fachbereich,
 2. ausführliche Beschreibung der für die JGU wesentlichen und profilschärfenden bzw. für die Profilentwicklung der JGU bedeutenden Funktion der in der Regel als W 3 ausgewiesenen Professur, insbesondere im Hinblick auf die Schärfung oder den Aufbau eines Schwerpunktes. Die Professur muss gewährleisten, dass die zu berufende Person ihre herausragende Expertise umfassend und fördernd für die Universität einbringen kann.
 3. Schriftliche Darlegung der zum Zeitpunkt der Berufung vorliegenden herausragenden Reputation der zu berufenden Person auf ihrem Fachgebiet und deren

Passgenauigkeit nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 2 Satz 2. Dem Vorschlag sind die Vita sowie die Beschreibung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen der zu berufenden Person beizufügen.

4. Schriftliche Darlegung des begründeten Ausnahmefalls. Ein solcher liegt in der Regel vor, wenn eine Bestenauslese im Konkurrenzverfahren nicht notwendig erscheint, weil die zu berufende Person diesen Wettbewerb für sich entscheiden würde. Dabei muss sich die Begründung ausschließlich und explizit an der wissenschaftlich herausragenden Vita der zu berufenden Person orientieren und aus ihr hervorgehen.
- (3) Der Fachbereichsrat lässt seinen Antrag durch eine hierfür von ihm eingesetzte Kommission vorbereiten.
1. Für die Zusammensetzung der Kommission gilt § 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 5 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz mindestens zwei auswärtige Mitglieder der Kommission angehören müssen.
 2. Für die Einholung auswärtiger Gutachten gilt § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 i. d. R. mindestens drei Gutachten von auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzuholen sind, die das Fach an einer anderen Universität oder gleichzusetzenden Forschungseinrichtung vertreten. Diese Personen müssen selbst eine hohe Reputation haben; eine der Personen soll im Ausland tätig sein.
- (4) Die Berufung bedarf der Zustimmung des Senats und des fachlich zuständigen Ministeriums.

Teil 4
Zwischenevaluierungsverfahren
im Rahmen der Juniorprofessur,
§ 54 Abs. 2 Satz 2 HochSchG, und
im Rahmen der Einstellung mit einer Tenure Track-Zusage,
§ 55 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG

§ 12
Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Teils gelten für das Zwischenevaluierungsverfahren (Evaluierungsverfahren mit orientierendem Charakter)

1. für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2 HochSchG und
2. für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und mit der Besoldungsgruppe W 2 bewertete Professuren mit Tenure Track-Zusage gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG.

§ 13
Gegenstand
der Evaluierung,
Leistungskriterien

- (1) Gegenstand der Zwischenevaluierung ist die Feststellung des individuellen Leistungsstands der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des

Professors in Lehre und Forschung oder Kunst unter Berücksichtigung des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung anhand konkreter Leistungskriterien. Im Fachbereich Universitätsmedizin ist das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung i. d. R. kein Leistungskriterium und daher nicht Gegenstand der Evaluierung.

- (2) Dabei können als Leistungskriterien, die im Rahmen der Berufung zu vereinbaren sind, insbesondere berücksichtigt werden:
1. in der Forschung oder Kunst:
 - a) Qualität der wissenschaftlichen oder künstlerischen Aktivitäten und deren Niederschlag, insbesondere in Publikationen und Vortragstätigkeit, Aufnahmen, Konzerttätigkeit oder Ausstellungen,
 - b) Drittmittelanträge und -einwerbungen,
 - c) Kooperationen und Transferaktivitäten,
 - d) Tätigkeit als Herausgeberin oder Herausgeber oder Gutachterin oder Gutachter oder Jurorin oder Juror in einschlägigen Wettbewerben,
 - e) aktive Gestaltung von künstlerischen Projekten,
 - f) Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder künstlerischen Gremien sowie
 - g) Auszeichnungen, Ehrungen und Preise.
 2. in der Lehre:
 - a) engagierte Lehrtätigkeit,
 - b) Prüfungserfahrung,
 - c) Internationalität,
 - d) Auszeichnungen, Einwerben von Fördermitteln,
 - e) Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre sowie
 - f) Engagement in der wissenschaftlichen, klinischen oder künstlerischen Weiterbildung.
 3. Engagement in der akademischen Selbstverwaltung:
 - a) Mitwirkung in Selbstverwaltungsgremien,
 - b) Mitarbeit in anderen universitären Projekten sowie
 - c) Übernahme von weiteren Aufgaben und Funktionen in der JGU.
 4. Dem zuständigen Fachbereich bleibt es unbenommen, die Kriterien generell oder nach Anforderungsprofil der konkreten Stelle zu ergänzen. Dies gilt insbesondere für den Fachbereich Universitätsmedizin im Hinblick auf die Krankenversorgung.

§ 14

Leistungsvereinbarung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs vereinbart mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Professorin oder dem Professor Leistungskriterien nach § 13 Abs. 2 in Form einer Leistungsvereinbarung. Diese ist vor der Einstellung schriftlich niederzulegen.

- (2) Die in der Leistungsvereinbarung niedergelegten Kriterien bilden die Grundlage der Zwischenevaluierung sowie bei Tenure Track-Professuren der Abschlussequalierung. Eine spätere Änderung oder Erweiterung dieser Kriterien oder eine Änderung der zuvor vereinbarten Sprache des Selbstberichts ist nur einvernehmlich möglich.
- (3) Die Leistungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 15

Zwischenevaluierungsverfahren

- (1) Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs stellt frühestens nach dem dritten Beschäftigungsjahr und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres den Leistungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors im Hinblick auf die in der Leistungsvereinbarung genannten Evaluierungskriterien im Rahmen einer Zwischenevaluierung fest.
- (2) Für die Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 5 der Grundordnung.

§ 16

Evaluierungskommission für die Zwischenevaluierung

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 15 bildet der zuständige Fachbereichsrat rechtzeitig eine Kommission, der mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs gehört ihr beratend an. Personen, bei denen eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht, dürfen nicht Mitglieder einer Evaluierungskommission sein. Auf § 4 Abs. 2 der Grundordnung wird verwiesen. Die Kommission führt das Evaluierungsverfahren durch und beschließt einen Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Feststellung des Leistungsstands der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Zwischenevaluierung umfasst die Bewertung der Leistungen in Lehre und Forschung oder Kunst unter Berücksichtigung des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung. Für diese Bewertung holt die Kommission zwei auswärtige Gutachten ein.
- (3) Die Kommission schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu fünf auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter zur Genehmigung vor. Dem Vorschlag muss eine Begründung für die konkrete Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung des Abs. 4 beigefügt sein. Die Präsidentin oder der Präsident kann abweichend von den Vorschlägen zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen.
- (4) Es werden grundsätzlich keine Personen mit der Begutachtung beauftragt, die
 1. innerhalb der letzten sechs Jahre an Qualifikationsverfahren der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors beteiligt waren,

2. innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich eng mit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors kooperiert haben,
 3. innerhalb der letzten sechs Jahre in einem sonstigen dienstlichen Verhältnis zu der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Professorin oder des Professors gestanden haben sowie
 4. gemäß §§ 20, 21 VwVfG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.
- (5) Die externen Gutachten sollen auf der Grundlage des Selbstberichts der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors unter Zugrundelegung der entsprechenden Leistungsvereinbarung eine Einschätzung zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst unter Berücksichtigung des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung abgeben. Soweit erforderlich, kann die Evaluierungskommission weitere für die Begutachtung erforderliche Unterlagen bei dem zuständigen Fachbereich anfordern. Die Gutachten können weitere Fragen der Evaluierungskommission aufgreifen.
- (6) Die Lehrevaluierung erfolgt durch die Kommission nach einem vom Fachbereich festgelegten Verfahren, das u.a. die Beteiligung des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der JGU regelt, und unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden. Die Kommissionsmitglieder machen sich ein eigenständiges Bild von der Lehre, z.B. durch Hospitationen.

§ 17 Selbstbericht

Das Dekanat des zuständigen Fachbereichs fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor oder die Professorin oder den Professor rechtzeitig im Hinblick auf § 15 Abs.1 und unter Bestimmung einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat zur Vorlage eines schriftlichen Selbstberichts auf. Der Selbstbericht enthält eine umfassende Darstellung der bisher erbrachten Leistungen in Lehre und Forschung oder Kunst unter Berücksichtigung des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung, orientiert an den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Kriterien, sowie ggf. eine persönliche Stellungnahme zu besonderen Umständen, unter denen die dokumentierten Leistungen erbracht wurden.

§ 18 Bericht der Evaluierungskommission

Die Evaluierungskommission fasst auf der Grundlage des Selbstberichts, der externen Gutachten, der Evaluierung der Lehrleistungen sowie der Art und des Umfangs der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung einen schriftlichen Bericht über den Leistungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors für den jeweiligen Fachbereichsrat. Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf der Basis der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Kriterien. Bei der Bewertung werden Verlängerungen nach den hochschulgesetzlichen Vorgaben, insbesondere Mutterschutzzeiten, Elternzeit sowie Betreuungszeiten angemessen berücksichtigt.

§ 19 Ergebnis der Evaluierung

Der Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs stellt auf der Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission den individuellen Leistungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors in Lehre und Forschung oder Kunst unter Berücksichtigung des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung schriftlich fest. Die Dekanin oder der Dekan teilt diese Feststellung der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Professorin oder dem Professor zeitnah mit.

§ 20 Orientierungsgespräch

- (1) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor erhält im Anschluss an die Feststellung des Leistungsstands in einem persönlichen Gespräch i. d. R. mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission eine qualifizierte Rückmeldung zum Ergebnis der Evaluierung. Das wesentliche Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren.
- (2) Die Leistungsvereinbarung gemäß § 14 kann im Einvernehmen mit der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Professorin oder dem Professor von der Dekanin oder dem Dekan in Hinblick auf ein späteres Tenure-Verfahren angepasst werden. Die Änderung der Leistungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Teil 5 Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren gemäß § 55 Abs. 3 Satz 2 HochSchG

§ 21 Anwendungsbereich

Die Regelungen dieses Teils gelten für

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG und
2. Professorinnen und Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einer befristeten Beschäftigung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 HochSchG,

denen im Rahmen ihrer Einstellung an der JGU die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt wurde, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben (Tenure Track) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 55 Abs. 1 HochSchG). Der Tenure Track muss bereits im Ausschreibungstext verbindlich vorgesehen sein.

§ 22 Tenure Track

- (1) Im Rahmen der Berufung mit einer Tenure Track-Zusage findet
 1. eine Zwischenevaluierung nach Maßgabe des Teils vier dieser Ordnung und
 2. eine Abschlussevaluierung über die Feststellung der Bewährung als Hochschul-lehrerin oder Hochschullehrer auf der Grundlage der in § 14 schriftlich vereinbarten Leistungskriterien nach Maßgabe dieses Teils der Ordnungstatt.
- (2) Vor der Ausschreibung einer Stelle mit Tenure Track ist festzulegen, welche Professur bei entsprechender Bewährung der oder dem zu Berufenden übertragen werden soll.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ohne Durchführung der in diesem Teil geregelten Abschlussevaluierung die Übertragung der im Ausschreibungstext zugesagten Professur vornehmen. § 8 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23 Gegenstand der Abschlussevaluierung

- (1) Gegenstand der Abschlussevaluierung sind die nach § 14 i. V. m. § 20 Abs. 2 vereinbarten Leistungskriterien in der letzten Fassung der Zwischenevaluierung.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident gewährt Tenure, wenn im Lichte der Leistungsvereinbarung die Eignung für die Lebenszeitprofessur vom Fachbereich auf Empfehlung der Tenure-Kommission festgestellt wird und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei gelten die im jeweiligen Fachgebiet bestehenden international üblichen Bewertungsmaßstäbe. Familienzeiten bzw. außergewöhnliche persönliche Belastungen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Zentrales Tenure-Board

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident setzt im Einvernehmen mit dem Senat ein Zentrales Tenure-Board ein. Es wird auf Dauer eingerichtet.
- (2) Das Zentrale Tenure-Board setzt sich aus sechs in der Lehre und Forschung oder Kunst international ausgewiesenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der JGU zusammen. Die Mitglieder werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Bestellung werden insbesondere Personen aus den Fachbereichen berücksichtigt, in denen die Juniorprofessur ein häufig genutzter Qualifizierungsweg zur Lebenszeitprofessur darstellt. Die Gleichstellungsbeauftragte des Senats gehört dem Zentralen Tenure-Board beratend an.
- (3) Das Zentrale Tenure-Board hat die Aufgabe, durch Mitwirkung an der Abschlussevaluierung die Qualität im Rahmen des Verfahrens zu sichern.

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident entsendet ein Mitglied aus der Mitte des Zentralen Tenure-Boards als beratendes Mitglied in jede der nach § 25 vom jeweiligen Fachbereich eingerichtete Tenure-Kommissionen. Dieses Mitglied ist die oder der Evaluierungsbeauftragte für das Verfahren. Sie oder er begleitet das Verfahren und erstellt nach Abschluss eine schriftliche Stellungnahme zum ordnungsgemäßen Verfahrensablauf und ggf. zum Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände. Diese Stellungnahme leitet sie oder er über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Tenure-Kommission an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs und an die Mitglieder des Zentralen Tenure-Boards weiter.

§ 25 Zusammensetzung der Tenure-Kommissionen der Fachbereiche

- (1) Der für das Evaluierungsverfahren zuständige Fachbereich setzt eine Tenure-Kommission ein. Die Zusammensetzung der Tenure-Kommission bedarf im Hinblick auf die in Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 c) genannten Mitglieder des Einvernehmens der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Personen, bei denen eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit im Sinne der §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes besteht, dürfen nicht Mitglieder einer Tenure-Kommission sein. Auf § 4 Abs. 2 der Grundordnung wird verwiesen.
- (3) Der Tenure-Kommission gehören
1. stimmberechtigt an:
 - a) fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, darunter mindestens zwei auswärtige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sowie, sofern sachlich geboten, ein fachbereichsfremdes Mitglied,
 - b) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie
 - c) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG .

Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident weitere Mitglieder benennen.

Ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HochSchG kann der Tenure-Kommission stimmberechtigt angehören.

2. beratend an:
 - a) die Dekanin oder der Dekan, die oder der den Vorsitz innehat,
 - b) die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie
 - c) die oder der Evaluierungsbeauftragte gemäß § 24 Abs. 4.

§ 26 Zeitliche Vorgaben

- (1) Das Verfahren wird auf Antrag der oder des zu Berufenden spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an den zuständigen Fachbereich zu richten.
- (2) Das Ergebnis der Abschlussevaluierung soll sechs Monate vor Ende des Befristungszeitraums vorliegen.

§ 27 Evaluierungsverfahren

- (1) Die oder der zu Berufende legt der Tenure-Kommission rechtzeitig, spätestens jedoch ein Jahr vor Ablauf der Befristung einen Selbstbericht in der vereinbarten Sprache vor, der Ausgangspunkt der Abschlussevaluierung ist und zu den vereinbarten Leistungskriterien Stellung nimmt.
- (2) Die Tenure-Kommission bewertet die Leistungen der oder des zu Berufenden in Lehre und Forschung oder Kunst unter Berücksichtigung des Engagements in der akademischen Selbstverwaltung. Die Grundlage dafür bilden die Kriterien in der Leistungsvereinbarung in der letzten Fassung der Zwischenevaluierung gemäß § 14 i.V.m. § 20 Abs. 2. Das jeweilige Fach kann eine Stellungnahme zur Einbindung der oder des zu Berufenden in die betreffende wissenschaftliche Einrichtung gegenüber der Tenure-Kommission abgeben. Die Tenure-Kommission kann diese Stellungnahme im Rahmen der Bewertung berücksichtigen. Das Dekanat des zuständigen Fachbereichs stellt der Tenure-Kommission den Ergebnisbericht zur Zwischenevaluierung der oder des zu Berufenden gemäß § 19 zur Verfügung.
 1. Die Tenure-Kommission schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu fünf auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter zur Genehmigung vor. Dem Vorschlag muss eine Begründung für die konkrete Auswahl der auswärtigen Gutachterinnen oder Gutachter unter Beachtung der Nr. 2 beigefügt sein. Die Präsidentin oder der Präsident kann abweichend von den Vorschlägen zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter bestimmen. Die externen Gutachten erfolgen anhand der Kriterien in der Leistungsvereinbarung gemäß Abs. 2 Satz 2. In den Gutachten wird dazu Stellung genommen, inwieweit die oder der zu Berufende für die Übernahme auf eine unbefristete Professur geeignet ist. Sollte dies bereits in den Gutachten im Rahmen der Zwischenevaluierung erfolgt sein, kann abweichend von den vorgenannten Sätzen im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten auf die Einholung von zusätzlichen Gutachten nach Satz 1 durch die Tenure-Kommission verzichtet werden.
 2. Es werden grundsätzlich keine Personen mit der Begutachtung beauftragt, die
 - a) innerhalb der letzten sechs Jahre an Qualifikationsverfahren der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors beteiligt waren,
 - b) innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich eng mit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors kooperiert haben,

- c) innerhalb der letzten sechs Jahre in einem sonstigen dienstlichen Verhältnis zu der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor oder der Professorin oder des Professors gestanden haben sowie
 - d) gemäß §§ 20, 21 VwVfG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.
3. Die Lehrevaluierung erfolgt durch die Tenure-Kommission nach einem vom Fachbereich festgelegten Verfahren, das u.a. die Beteiligung des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung der JGU regelt, und unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden.
 4. Die Tenure-Kommission lädt die oder den zu Berufenden zu einem fachbereichsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag und einer Probelehrveranstaltung ein. Gegebenenfalls können beide Veranstaltungsformen kombiniert werden. Die Studierenden sind in geeigneter Form einzubeziehen. Darüber hinaus ist eine Stellungnahme des studierenden Mitglieds der Tenure-Kommission zur Lehrpräsentation einzuholen.
- (3) Der oder dem zu Berufenden ist im Laufe der Abschlussevaluierung Gelegenheit zu geben, sich zusätzlich zu dem Forschungs- und Lehrvortrag vor der Tenure-Kommission zu präsentieren. Nähere Modalitäten legt i. d. R. der jeweilige Fachbereichsrat fest.
 - (4) Leistungen oder Umstände, die der Tenure-Kommission erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, sind bis zur Entscheidung über die Evaluierungsempfehlung zu berücksichtigen; bei den Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

§ 28 Tenure-Entscheidung

- (1) Die Tenure-Kommission gibt nach Abschluss der Evaluierung eine schriftliche Darstellung des Verfahrens sowie eine Empfehlung bezüglich der Erfüllung der Leistungskriterien nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 und bezüglich der Bewährung der oder des zu Berufenden als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer an den zuständigen Fachbereichsrat ab. Der Empfehlung ist die Stellungnahme der oder des Evaluierungsbeauftragten sowie der Studierenden beizufügen.
- (2) Sofern die Tenure-Kommission die Ablehnung von Tenure vorschlägt, gibt der Fachbereich der Kandidatin oder dem Kandidaten vor einer Entscheidung des Fachbereichsrats Gelegenheit, sich in Kenntnis der maßgeblichen Unterlagen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich zu äußern.
- (3) Die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur setzt neben einer erfolgreichen Abschlussevaluierung nach Abs. 1 und dem Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen ein positives Votum des zuständigen Fachbereichsrates voraus.

§ 29
**Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten
und Berufung**

- (1) Im Falle eines positiven Votums des Fachbereichsrates nach § 28 Abs. 3 beantragt der Fachbereich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die dauerhafte Übertragung der zugesagten Professur und legt alle maßgeblichen Unterlagen hierzu vor.
- (2) Im Falle eines negativen Votums des Fachbereichsrates beantragt der Fachbereich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten den Abbruch des Verfahrens und legt alle maßgeblichen Unterlagen hierzu vor. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 auf der Grundlage des Berichts der Tenure-Kommission und der Stellungnahme der oder des Evaluierungsbeauftragten.
- (4) Bei Inkongruenz der Voten von Tenure-Kommission und Fachbereichsrat sowie bei kritischer Stellungnahme der oder des Evaluierungsbeauftragten hat der Fachbereich den Antrag im Hinblick auf das abweichende Votum bzw. die kritische Stellungnahme besonders zu begründen. Darüber hinaus kann die Präsidentin oder der Präsident den Antrag nach Abs. 1 oder 2 an den zuständigen Fachbereich mit der Bitte um Klärung zurückweisen. Dem Fachbereich bleibt es in diesem Fall unbenommen, den Antrag erneut oder ggf. modifiziert zu stellen.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Senat über das Ergebnis des Evaluierungsverfahrens.

Teil 6
Sonderbestimmungen
für die
Universitätsmedizin
bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren gemäß § 55 HochSchG

§ 30
Leistungskriterien, Orientierungsgespräch bei Dienstantritt,
Zwischenevaluierung

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 1 findet ein erstes Orientierungsgespräch der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder dem Professor mit dem Wissenschaftlichen Vorstand statt, in dem die konkreten Leistungskriterien erörtert werden. Die vereinbarten Leistungskriterien werden im entsprechenden Dienstvertrag niedergelegt. Abweichend von § 14 Abs. 3 bedarf die Vereinbarung der Leistungskriterien nicht der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (2) Die §§ 16 bis 20 finden keine Anwendung.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach § 15 bildet der Fachbereichsrat rechtzeitig eine Tenure-Kommission gemäß § 31. Im Rahmen der Berufung mit einer Tenure Track-Zusage findet eine Zwischenevaluierung (Evaluierung mit orientierendem Charakter) nach Maßgabe des § 32 statt. Darüber hinaus sind die Regelungen der Absätze 4 bis 6 zu beachten.

- (4) Die Tenure-Kommission fasst auf der Grundlage der Evaluierung nach Absatz 3 einen schriftlichen Bericht über den Leistungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors für den Fachbereichsrat. § 18 S. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Fachbereichsrat stellt auf der Grundlage des Berichts der Tenure-Kommission den individuellen Leistungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors in Lehre und Forschung und -soweit eingebunden- in der Krankenversorgung fest. § 19 S. 2 gilt entsprechend.
- (6) Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor erhält im Anschluss an die Feststellung des Leistungsstands in einem persönlichen Gespräch i. d. R. mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Tenure-Kommission eine qualifizierte Rückmeldung zum Ergebnis der Evaluierung. Das wesentliche Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

§ 31 Zusammensetzung der Tenure-Kommissionen

- (1) Bei der Zusammensetzung der Tenure-Kommission ist darauf zu achten, dass sowohl spezifischer und hoher fachlicher Sachverstand als auch Kontinuität und Vergleichbarkeit in der Anwendung fachlich übergreifender Beurteilungskriterien gewährleistet sind. Daher setzt sich die Tenure-Kommission sowohl aus ständigen als auch aus wechselnden Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Tenure Kommission gehören an:
 1. als stimmberechtigte ständige Mitglieder, wobei jedes in einem anderen Wahlbezirk der Universitätsmedizin tätig sein muss:
 - a) sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 HochSchG. Diese müssen der Universitätsmedizin, nicht aber dem Fachbereichsrat Universitätsmedizin, angehören.
 - b) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 - c) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
 - d) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.
 2. als beratende ständige Mitglieder:
 - a) der Wissenschaftliche Vorstand,
 - b) die Prodekaninnen und Prodekane,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte für das wissenschaftliche Personal sowie
 - d) der oder die durch die Präsidentin oder den Präsidenten entsandte Evaluierungsbeauftragte gemäß § 24 Abs. 4.

3. sowie als stimmberechtigte wechselnde Mitglieder:
- a) ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie
 - b) bis zu zwei externe Mitglieder mit Fachbezug.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt die ständigen stimmberechtigten Mitglieder der Tenure-Kommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von drei Jahren; die Studierenden für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die wechselnden Mitglieder der Tenure-Kommission werden orientiert an dem jeweiligen konkreten Verfahren anlassbezogen durch den Fachbereichsrat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die ständigen Mitglieder der Tenure-Kommission können dem Fachbereichsrat entsprechende Empfehlungen vorlegen.
- (5) Der Vorsitz der Kommission wird i. d. R. durch den Wissenschaftlichen Vorstand wahrgenommen. Auf entsprechenden Antrag des Wissenschaftlichen Vorstands kann der Fachbereichsrat den Vorsitz festlegen und einem der ständigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zuweisen.

§ 32 Evaluierungsverfahren

- (1) § 27 findet keine Anwendung. Die Tenure-Kommission bewertet die Leistungen der oder des zu Berufenden in Lehre und Forschung und, sofern eingebunden, in der Krankenversorgung. Die Grundlage dafür bilden die im Orientierungsgespräch vereinbarten und im Dienstvertrag niedergelegten Kriterien. Der Fachbereich Universitätsmedizin fordert von der oder dem zu Berufenden rechtzeitig die maßgeblichen Unterlagen an.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor der entsprechenden Medizinischen Betriebseinheit ist berechtigt, der Tenure-Kommission eine fachliche Einschätzung zu Forschung, Lehre und ggf. Krankenversorgung in Form einer schriftlichen Stellungnahme vorzulegen.
- (3) Durch das Ressort Forschung und Lehre, Geschäftsstelle der Tenure-Kommission, wird rechtzeitig eine Studierendenvorlesung der zu berufenden Person organisiert. Hierzu werden neben der zu berufenden Person die Mitglieder des Fachbereichsrates, die Studierenden der Universitätsmedizin sowie die Mitglieder der Tenure-Kommission geladen. Die Tenure-Kommission entsendet aus ihrer Mitte zur Vertretung ein Mitglied, das auch später in der Tenure-Kommission über die Studierendenvorlesung berichtet. Die 30-minütige Studierendenvorlesung erfolgt fachbereichsöffentlich zu einem der zu berufenden Person vorgegebenen Thema aus der curricularen Lehre aus dem entsprechenden Fachgebiet. Im Anschluss an die Studierendenvorlesung soll die zu berufende Person in einem nicht öffentlichen Gespräch der Tenure-Kommission die eigene Lehrphilosophie und den persönlichen Werdegang mit Fokus auf die Lehr Erfahrung und Lehrkontexte narrativ darstellen. Die zu berufende Person soll die eigenen Leitideen bzw. didaktischen Konzepte und die eigene Haltung gegenüber Studierenden beschreiben können. Darüber hinaus sollte sie sich als Lehrpersönlichkeit präsentieren. Die Tenure-Kommission lädt auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der zu berufenden Person zu einem wissenschaftlichen Vortrag in das Gremium ein.

- (4) Das Ressort Forschung und Lehre, Geschäftsstelle der Tenure-Kommission, holt seitens des studierenden Mitgliedes der Tenure-Kommission eine schriftliche Stellungnahme zur Lehrpräsentation der zu berufenden Person ein. Das studierende Mitglied in der Tenure-Kommission kann auf die Abgabe einer solchen Stellungnahme verzichten.
- (5) Im Rahmen der Abschlussevaluierung wird im engen zeitlichen Anschluss an die Antragstellung der oder des zu Berufenden zur Sitzung der Tenure-Kommission geladen. Im Rahmen der Zwischenevaluierung ist kein Antrag der zu berufenden Person erforderlich; hier ergeht die Ladung so rechtzeitig, dass die zeitlichen Vorgaben eingehalten werden. Ziel dieser Sitzung ist es, den individuellen Leistungsstand der oder des zu Berufenden mittels Gesamtschau der zur Verfügung stehenden Informationen, festzustellen und gegenüber dem Fachbereichsrat schriftlich darzulegen.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor der Medizinischen Betriebseinheit wird gebeten, fünf externe Gutachterinnen oder Gutachter vorzuschlagen. Mindestens zwei dieser Gutachterinnen oder Gutachter sollten aus dem Ausland stammen. Die Tenure-Kommission bewertet diesen Vorschlag und unterbreitet dem Wissenschaftlichen Vorstand eine konkrete Empfehlung für zwei auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter (davon eine oder einen aus dem Ausland). Die Entscheidung zur Auswahl obliegt dem Wissenschaftlichen Vorstand und bedarf des Einvernehmens der Präsidentin oder des Präsidenten.

Teil 7 Schlussbestimmung

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der §§ 17 bis 39 der Grundordnung der JGU vom 5. Mai 2014 in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 10. November 2021 außer Kraft.

Mainz, den 10. August 2023

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -